

KARNEVAL-GESELLSCHAFT NIEDERKIRCHSPIEL e.V.

www-kgn-oppenhausen.de



Mitglied der Rheinischen
Karnevals Korporationen e.V.



Anmeldung:

Wir nehmen verbindlich am Rosenmontagsumzug in Oppenheim (12.02.2024 / 14:11 Uhr) teil. Zwecks Zugaufstellung bitten wir um eine genauere Bezeichnung der Teilnehmergruppe:

Gruppe/Verein : _____
Personenanzahl : _____
Motiv/Motto : _____

Bitte ankreuzen:

Fußgruppe: Zugmaschine mit Wagen: Auto mit Anhänger: Auto:

Musik: Ja Nein

Achtung:

Alle Festwagen (Zugmaschine und Anhänger) müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer abgenommen sein. Die Bescheinigung muss mitgeführt werden. Ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich. Der Halter der Zugmaschine, meldet die Teilnahme am Zug, seiner Versicherung an.

Wichtig!!!

Die Zugaufstellung von Fest-/Motivwagen, muss wegen der Abnahme, bis spätestens **13:00 Uhr** erfolgen! Alle anderen Gruppen, bitte bis spätestens 13:45 Uhr bei der Zugleitung melden!

Gruppenverantwortlicher (muss beim Umzug anwesend sein):

Name, Vorname : _____
Straße : _____
PLZ und Wohnort : _____
Telefon/Mobil : _____
E-Mail : _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Mit meiner Unterschrift bzw. absenden des Formulars bestätige ich den Erhalt und Einhaltung der Zugordnung des Rosenmontagsumzuges Oppenheim sowie die Richtlinien der Stadt Boppard zu Karnevalsumzügen 2024!

Wir bitten um Anmeldung an einer der u. g. Personen, bis spätestens 06.02.2024:

Jan Krüger
Auf d. Kirchenflur 13
56154 Boppard
01712329612

Mirco Blatt
Sonnenhang 8
56154 Boppard
01743221344

Lars Wilhelm
Waldstraße 7
56332 Brodenbach/Kröpplingen
017636389579

Anlage: Zulassungsbedingung für Festwagen/Motivwagen!

KARNEVAL-GESELLSCHAFT NIEDERKIRCHSPIEL e.V.

www-kgn-oppenhausen.de



Mitglied der Rheinischen
Karnevals Korporationen e.V.



Zugordnung Rosenmontagsumzug Oppenheim

Sicherheitsvorkehrungen für Fest-/Motivwagen

Alle am Umzug betriebenen Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

Die Verkehrssicherheit des Festwagens ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bescheinigen zu lassen.

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Alle im Umzug betriebenen Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung.

Fest/Motivwagen müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz haben, der bis mindestens 30 cm über die Fahrbahn herabreicht. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht. Es dürfen nur Schlepper als Zugfahrzeuge eingesetzt werden, deren Hinterräder die Höhe von 1,40 m und deren Vorderräder die Höhe von 0,80 m nicht übersteigen. Ausnahme: Bei vollständiger Verkleidung des Schleppers oder Zugfahrzeuges (Vorder- und Seitenverkleidung) nach Absprache mit dem Veranstalter.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen auszuschließen.

Die Fest-/Motivwagen dürfen die nachstehenden Maße nicht überschreiten:

Breite: 2,50 m

Höhe: 4,00 m

Länge des gesamten Zuges: (Zugmaschine mit Anhänger): 12,00 m

Einzelfahrzeuge: 8,00 m

Bei Zugmaschinen ist darauf zu achten, dass die Anhängelast nicht überschritten wird. Die mitfahrenden Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Hierzu gehört insbesondere, dass sie eine funktionierende und ausreichende Bremsanlage besitzen.

Die Ladefläche der Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

Es dürfen nur Züge mit einem Anhänger zugelassen werden.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der Personen, die auf dem Fahrzeug befördert werden.

Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das Gleiche gilt für die Lenkung.

KARNEVAL-GESELLSCHAFT NIEDERKIRCHSPIEL e.V.

www-kgn-oppenhausen.de



Mitglied der Rheinischen
Karnevals Korporationen e.V.



Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (PG12) mitzuführen.

Jede teilnehmende Gruppe muss einen Verantwortlichen gegenüber der Zugleitung benennen.
Dieser dient der Zugleitung und den Ordnungsbehörden als Ansprechpartner

Für von Zugmaschinen gezogene Fest/Motivwagen wird jeweils rechts und links ein Wagenbegleiter
(Wagenbegleiter min. 16 Jahre mit Warnweste, dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen während des
Umzuges keinen Alkohol zu sich nehmen) gefordert.

Verhalten während des Umzuges

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen lediglich Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen
angerichtet werden können. Das Wurfmaterial muss so in das Publikum geworfen werden, das es nicht
unter die Fahrzeuge und Motivwagen geraten kann.

Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien, die sich nur sehr schwer aufkehren lassen,
dürfen von den Teilnehmern nicht auf die Straße geworfen werden.

**Die Mitnahme und Ausgabe von branntweinhaltigen Getränken an Zuschauer und Zugteilnehmer
ist nicht gestattet.**

Der Abschuss und das Werfen von Konfetti ist verboten.

Werden Musikanlagen auf den Karnevalswagen mitgeführt, ist darauf zu achten, dass ausschließlich
Karnevalsmusik und Partymusik abgespielt werden darf. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass andere
Zugteilnehmer/Gruppen im Fastnachtsumzug nicht gestört werden. Die Lautsprecherboxen dürfen nicht
auf Stativen gebaut sein, sondern müssen auf dem Wagenboden aufgebracht werden. Weiterhin dürfen
die Lautsprecherboxen nicht über die Brüstung des Wagens hinausragen. Ferner ist zu beachten, dass
die Lautsprecherboxen vom Klang her zur Wagenmitte hin auszurichten sind.

Festgestellte Verstöße werden geahndet. Eine Weiterfahrt im Karnevalsumzug kann durch die
Verantwortlichen untersagt werden.

Den Weisungen der Zugleitung, öffentliche Ordnungsbehörde und Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

Zudem gelten die Richtlinien der Stadt Boppard zu Karnevalsumzügen 2024!